

Amt Niepars

Gemeindevertretung Steinhagen



Beschlussvorlage

Drucksache: 14-19/70/213
Datum: 15.08.2018
Beschlussnummer:

Sachgebiet:	Kämmerei
Verfasser/in:	Peter Forchhammer
Mitwirkendes Sachgebiet:	

Beratungsfolge	Termin	öffentlich / nicht öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen	27.08.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Widerspruch gegen die Kreisumlage

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt, dem Bürgermeister, Herrn Dietmar Eifler, nachträglich die Genehmigung zum Einlegen des Widerspruches gegen die Kreisumlage zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine haushaltsmäßige Berührung

Begründung:

Um die Einhaltung der Widerspruchsfrist bezüglich des Kreisumlagebescheides vom 28.05.2018 zu gewähren, wurde durch den Bürgermeister Widerspruch eingelegt. Dieser sollte einen Hilferuf der Gemeinden, insbesondere einen Appell an die Sparsamkeit bei Festsetzung der Umlagehöhe darstellen.

Seitens der Amtsverwaltung wird aufgrund der fehlenden Erfolgsaussichten von einem Widerspruch, ggf. eines Klageweges, abgeraten.

- Bei der Höhe der Kreisumlage entsteht ein entsprechendes Gerichtskostenrisiko.
- Eine Klage gegen den Landkreis ohne vorangegangene Bemühungen, Verhandlungen und Gespräche mit dem Landrat wäre nicht angezeigt.
- Nach Rücksprache mit dem Städte- und Gemeindetag rät dieser auch wegen fehlender Erfolgsaussichten von einer Klage ab.

f. d. R.
Forchhammer

Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder 13:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenenthaltungen:	

Amt Niepars

Gemeinde Steinhagen



Informationsvorlage

Drucksache: 14-19/70/196
Datum: 26.06.2018

Sachgebiet:	Hauptamt
Verfasser/in:	Mandy Knoop
Mitwirkendes Sachgebiet:	

Beratungsfolge	Termin	öffentlich / nicht öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen	27.08.2018	öffentlich

Informationsgegenstand:

Elternentlastung lt. Kindertagesförderungsgesetz M-V

Informationsinhalt:

Seit dem 01.01.2018 gibt es eine neue Elternentlastung in Mecklenburg Vorpommern. Diese gibt es in jeder Kindertagesstätte und wird vom Land an den jeweiligen Kita-Träger gezahlt. Durch die Elternentlastung verringert sich der Elternbeitrag, welchen die Eltern an die Kita zu zahlen haben.

Die Höhe bemisst sich wie folgt:

Im Bereich der Krippe

Platz	Elternentlastung in € / Monat und Kind
Ganztags	150,00
Teilzeit	90,00
Halbtags	60,00

Im Bereich des Kindergartens

Platz	Elternentlastung in € / Monat und Kind
Ganztags	50,00
Teilzeit	30,00
Halbtags	20,00
Ganztags – Vorschule	80,00
Teilzeit – Vorschule	48,00
Halbtags – Vorschule	32,00

Im Bereich des Hortes gibt es keine Elternentlastung.

f. d. R.
Knoop

Amt Niepars

Gemeinde Steinhagen



Informationsvorlage

Drucksache: 14-19/70/208
Datum: 08.08.2018

Sachgebiet:	Hauptamt
Verfasser/in:	Andreas Wipki
Mitwirkendes Sachgebiet:	

Beratungsfolge	Termin	öffentlich / nicht öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen	27.08.2018	öffentlich

Informationsgegenstand:

Lesefassung der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Steinhagen

Informationsinhalt:

Der Gemeindevertretung wird hiermit eine Lesefassung der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Steinhagen vorgelegt. In dieser Lesefassung sind sämtlich vorgenommene bisherige Änderungen an der Benutzungsordnung eingepflegt und schriftlich fixiert. Der Inhalt der vorliegenden Lesefassung wurde am 09.07.2018 in der letzten Sitzung des Sozialausschusses vorgestellt und inhaltlich freigegeben.

f. d. R.
Wipki

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Steinhagen, in 18442 Steinhagen, Dorfstraße 62

(Lesefassung)

Beinhaltet die Originalfassung, nebst 1. und 2. Änderung, zuletzt geändert lt. Beschluss der
GV vom 23.04.2018

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Benutzungsordnung gilt für alle Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses, soweit sie den Benutzern zugänglich sind.
2. Alle Einwohner, Vereine und Gruppen der Gemeinde Steinhagen haben einen Anspruch auf die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses.

§ 2 Zweck

1. Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzungen schaffen, dass die jeweiligen Veranstaltungen störungsfrei durchgeführt werden können und dass bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses eine pflegliche und wirtschaftliche Behandlung im Sinne des Eigentümers gesichert ist.
2. Bei der Vermietung ist diese Benutzerordnung zum Gegenstand des Mietvertrages zu machen.

§ 3 Benutzungserlaubnis

1. Anträge auf Benutzungserlaubnis für die Räumlichkeiten sind an die Mitarbeiterin des Schulsekretariats, als Beauftragte der Gemeinde Steinhagen, zu richten.

Diese hat eine Belegungsliste zu führen, die monatlich dem Bürgermeister und seinen Stellvertretern auf Verlangen vorzulegen ist.

2. Die Vermietung erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde Steinhagen und grundsätzlich nach zeitlichem Eingang des Antrages. Gemeindeeigene Veranstaltungen haben generell Vorrang.
3. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage des dieser Benutzungsordnung anliegendem Mustermietvertrages.

§ 4 Benutzungsentgelt

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Steinhagen durch gemeindeeigene Vereine bzw. organisierte, gemeindeeigene Gruppierungen erfolgt im Rahmen interner Veranstaltungen kostenlos.

Eventuelle Kosten für Reinigungsmaßnahmen fallen bei Nutzung lt. Absatzes 1 für den Nutzerkreis nicht an. Eine Reinigungsbeauftragung für die Räumlichkeiten erfolgt nach Feststellung der Notwendigkeit seitens der Gemeindebeauftragten im Schulsekretariat. Die Kosten trägt die Gemeinde. Die Gemeinde behält sich eine Umlage der Reinigungskosten bei grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachten Verschmutzungstatbeständen, an den jeweiligen Verursacher, vor.

Die Nutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Steinhagen durch gemeindeeigene Verein bzw. organisierte, gemeindeeigene Gruppierungen erfolgt **im Rahmen der Durchführung von kommerzieller Veranstaltungen**, unter Zugrundelegung der weiterführenden Benutzungsordnung und den darin aufgeführten Kostensätzen, sh. § 4, Punkt 2 ff., einschließlich der damit verbundenen Nebenkostenregelung.

Für Veranstaltungen aller übrigen Nutzerkreise werden Nebenkosten in Rechnung gestellt, der Höhe nach geregelt in §4, Abs.2, Pkt. 2.3 der Benutzungsordnung.

2. Für die Durchführung von Veranstaltungen der nachfolgenden Nutzerkreise werden pro Tag bzw. Stunde folgende zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt:

Pauschalierte Betriebskosten:

2.1. Stundenweise Nutzung:

➤ 1 Stunde	=	10,00 Euro
➤ jede weitere angefangene halbe Stunde (Aufschlag)	=	5,00 Euro
➤ ab der 8. Stunde (Tagespauschale)	=	sh. Pkt. 2.2.

2.2. Tagespauschale:

a) Veranstaltungen der Gemeinde, ihrer Vereine und Gruppen, kommerzieller Art	=	100,00 Euro
b) Einwohner der Gemeinde Steinhagen und auswärtige Anwohner und auswärtige Vereine	=	100,00 Euro
c) Dritte, mit gewerblicher bzw. kommerzieller Veranstaltungsausrichtung	=	100,00 Euro

2.3. Nebenkosten:

Reinigungskosten

(abhängig von der jeweils zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Reinigungsvereinbarung)

1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räume des Dorfgemeinschaftshauses nach Ende der Veranstaltung **besenrein** zu verlassen. Die Abnahme ist mit dem Bevollmächtigten vorzunehmen.
2. Die Gemeinde Steinhagen erhebt zur Einhaltung der Ordnungsregeln eine Kautions. Die Kautions ist grundsätzlich in Bargeld/Euro vor der Veranstaltung zu hinterlegen. **Die Höhe der Kautions beträgt 200,00 Euro.**

§ 5

Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

1. Das Hausrecht hat die Gemeinde Steinhagen. Für die Zeit der genehmigten Nutzung wird es auf den/die Antragsteller/in übertragen.
2. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
 - a) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu sorgen.
 - b) **Das Rauchen ist in allen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung führen unweigerlich zu einer vorzeitigen nutzungsvertraglichen Kündigung seitens des Vermieters ohne Entschädigungsanspruch für den Nutzer.**
 - c) Zu Ausstattung- und Dekorationszwecken ist nur nichtbrennbares bzw. schwer entflammbares Material zu verwenden.
 - d) Das Abbrennen von Feuerwerk ist sowohl im Dorfgemeinschaftshaus, als auch im Umfeld nicht gestattet.
 - e) Die Möbel, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
 - f) Die Räume sind in dem Zustand zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden. Der Nutzungsberechtigte ist für eine **besenreine** Reinigung verantwortlich. Die Endreinigung wird von einer von der Gemeinde beauftragten Reinigungsfirma ausgeführt. Die Kosten hat gemäß §4 dieser Benutzungsordnung der jeweilige Nutzer der Räumlichkeit zu tragen.
 - g) Nach Benutzung ist die Küche in Eigenregie durch den Nutzer zu reinigen.
 - h) Zerbrochenes Geschirr und Gläser sind zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Die Wiederbeschaffung der beschädigten Sachmittel erfolgt ausschließlich über den Vermieter.

- i) Entstandene Schäden an Möbeln oder am Inventar der Küche sind der Amtsverwaltung, alternativ dem/der Bürgermeister-in bzw. deren Bevollmächtigten bei der Rückgabe der Schlüssel anzuzeigen.
- j) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Fenster und Türen zu verschließen, der angefallene Müll zu entsorgen und die Beleuchtung auszuschalten.
- k) Bei Veranstaltungen mit Musik kann die Nachbarschaft in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden, daher sind die Benutzer verpflichtet ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Die gesetzlichen Sperrzeit-Bestimmungen sind zu beachten.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses geschieht auf eigene Gefahr.
2. Der/die Nutzer/in muss im Rahmen der Anmietung über eine ausreichende private Haftpflichtversicherung verfügen und diese bei Anmietung nachweisen.
3. Der/die Nutzer/in haftet für alle Beschädigungen, auch für unsachgemäßen Gebrauch und Verluste, die an den Räumen und Gebäuden entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch ihn, seinen Beauftragten, Mitglieder oder Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht wurde.
4. Die Gemeinde Steinhagen wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die gegenüber dem/der Nutzungsberechtigten von Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden. Die Haftung der Gemeinde Steinhagen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude, gemäß § 836 BGB, bleibt unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten durch den Besuch seiner Veranstaltung zustehen können.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum **01.05.2018** in Kraft.

Steinhagen,

Dietmar Eifler
Bürgermeister

Klaus Barnekow
1.Stellvertretender Bürgermeister

Amt Niepars

Gemeinde Steinhagen



Informationsvorlage

Drucksache: 14-19/70/199
Datum: 17.07.2018

Sachgebiet:	Hauptamt
Verfasser/in:	Andreas Wipki
Mitwirkendes Sachgebiet:	

Beratungsfolge	Termin	öffentlich / nicht öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen	27.08.2018	öffentlich

Informationsgegenstand:

Kostenübersicht Uwe-Brauns-Halle für 2017

Informationsinhalt:

Der Informationsvorlage ist eine Übersicht über die Aufwands- und Ertragssituation in Bezug auf das Objekt Uwe-Brauns-Halle beigefügt.

Die Zahlen wurden im Vergleich des Haushaltsjahres 2017 zum Haushaltsjahr 2016 dargestellt.

f. d. R.
Wipki

Anlagen:

1. Zuarbeit Kalkulation für GV 70 160718

Anlage TOP 8: Zuarbeit Kalkulation für GV 70 160718

		2016	2017	Vergleich
Kosten / Aufwendungen 2016-2017		57371	57371	2016 - 2017
		Uwe Brauns Halle	Uwe Brauns Halle	in %
Personalausgaben		Istwerte	Istwerte	
	2015	38.737,60 €		
	2016	39.659,95 €	lt.AZL	lt.AZL
	2017	41.322,83 €		
Summe		25.382,37 €	26.446,61 €	4,19
Umlage / prozentuale Arbeitszeitanteile		100%	64%	64%
Unterhaltung Grundstücke.u. bauliche Anlagen				
52310	Unterhaltung der Grundstücke / Gebäude		3.181,73 €	5.206,58 €
52360	Unterhaltung techn. Anlagen u. Maschinen		- €	- €
Summe			3.181,73 €	5.206,58 €
				63,64
Bewirtschaftung der Grundstücke / Gebäude				
52320	Bewirtschaftung d. Grundstücke / Gebäude		3.001,40 €	2.833,41 €
52320	Bewirtschaftung d. Grundstücke / Gebäude		- €	- €
52200	Aufwendungen Strom/ Wasser/ Gas / Abfall		10.651,17 €	10.453,77 €
52200	Aufwendungen Strom/ Wasser/ Gas / Abfall		- €	- €
46291	Erstattung Strom/ Wasser/Gas/Abfall		- 752,44 €	- 1.296,14 €
56290	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von R.u.D.		144,39 €	144,39 €
Summe			13.044,52 €	12.135,43 €
				-6,97
AfA auf bebaute Grundstücke und Gebäude				
53490	AfA a.bebaute Grdst.u. sonstige Gebäude (80 Jahre)		14.464,70 €	14.464,70 €
53490	AfA a. Parkplatz	Umlage / m²	878,34 €	878,34 €
53490	AfA a. Treppenpodest		- €	- €
53490	AfA a. Pflasterfläche		- €	- €
53490	AfA a. Sanitärgebäude		- €	- €
53490	AfA a. Lärmschutzwand	bis 12 /2016	914,72 €	- €
53490	AfA a. Zuwegung		- €	- €
Summe			16.257,76 €	15.343,04 €
				-5,63
Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten				
	anteilig Uwe Brauns Halle (828 m² v. 1023 m²) / 2 Kredite	Umlage / m²	21.111,38 €	10.709,34 €
Summe			21.111,38 €	10.709,34 €
				-49,27
Berücksichtigung Drittmittel / Fördermittel				
	Fördermittel Halle		- 2.575,25 €	- 2.575,25 €
	Fördermittel Parkplatz		- 62,57 €	- 62,57 €
Summe			- 2.637,82 €	- 2.637,82 €
				0,00
Aufwendungen GWG, Ausrüstungs-/ Gebrauchsgegenstände				
52380	GWG / Ausrüstung / Gebrauchsgegenstände		546,23 €	572,50 €
Summe			546,23 €	572,50 €
				4,81
AfA auf GWG, Ausrüstungs-/ Gebrauchsgegenstände				
53850	AfA auf BGA (Basketballanlage)	bis 04/2017	694,40 €	230,42 €
53850	AfA auf BGA (Tonanlage)	bis 01/2025	427,07 €	427,07 €
53850	AfA auf BGA (Schlüsseltresor Mastat)	bis 08/2036	98,29 €	98,29 €
53850	AfA auf BGA (Gefriertruhe)	bis 02/2026	63,90 €	63,90 €
Summe			1.283,66 €	819,68 €
				-36,15
Aufwendungen f. Telefon / Datenverarbeitung				
56340	Telefon / Datenverarbeitung 64%		547,20 €	421,43 €
Summe			547,20 €	421,43 €
				-22,98
Aufwendungen f. Versicherungsdienstleistungen				
56411	Gebäudeversicherung (nach m²)		473,86 €	522,98 €
56419	Inventarversicherung		80,64 €	80,64 €
Summe			554,50 €	603,62 €
				8,86
Gesamtsumme Kosten / Aufwendungen pro Jahr			79.271,53 €	69.620,41 €
				-12,17
Einnahmen pro Jahr				
Benutzungsgebühren (zu kalkulierten Stundensätzen)			66.553,40 €	66.021,04 €
				-0,80
Ergebnis I			- 12.718,13 €	- 3.599,37 €
				-71,70
abzgl. Sportförderung			- 45.748,40 €	- 44.260,96 €
				-3,25
Ergebnis II			- 58.466,53 €	- 47.860,33 €
				-18,14
Nutzungsstunden Ist			1047	1218,5
Nutzungsgebühr pro Stunde			75,71 €	57,14 €
				-24,54

Amt Niepars

Steinhagen



Beschlussvorlage

Drucksache: 14-19/70/198
Datum: 16.07.2018
Beschlussnummer:

Sachgebiet:	Bauamt
Verfasser/in:	Gabriele Eckardt
Mitwirkendes Sachgebiet:	

Beratungsfolge	Termin	öffentlich / nicht öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen	27.08.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Bauleitplanung der Gemeinde Pantelitz:

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Am Kirchsteig" und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hier: Beteiligung der Nachbargemeinde nach § 2 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen erteilt zu o.a. Planvorhaben der Gemeinde Pantelitz die Zustimmung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine haushaltsmäßige Berührung

Begründung:

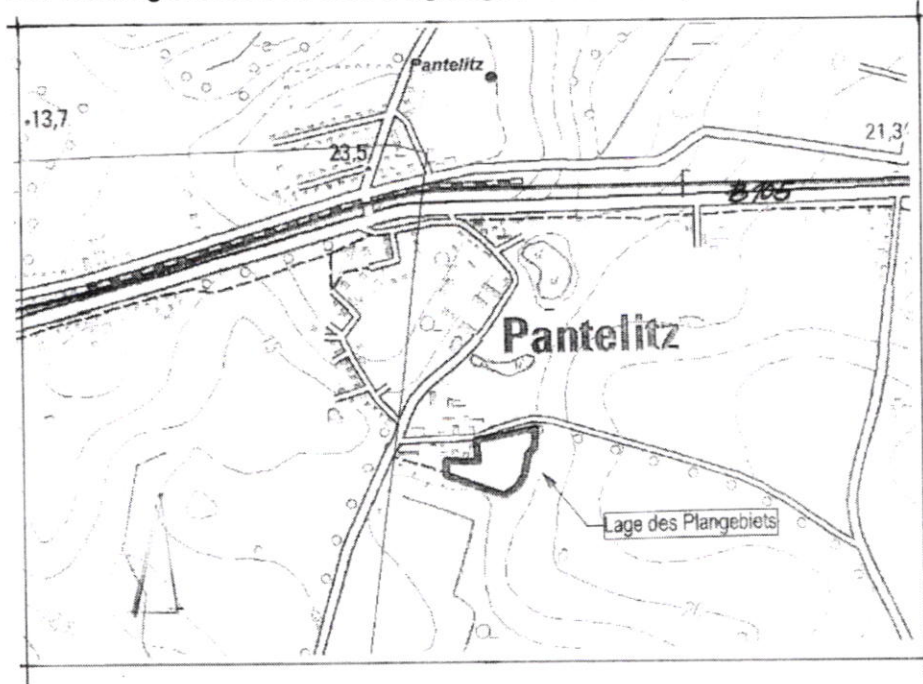
Belange der Gemeinde Steinhagen werden nicht beeinträchtigt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pantelitz hat in Ihrer Sitzung am 27.11.2017 beschlossen, die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde für den Bereich südöstlich der Ortslage Pantelitz, südlich der Lindenstraße und östlich des Schwarzen Weges aufzustellen. Im Parallelverfahren dazu erfolgt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Am Kirchsteig“ für den Bereich südöstlich der Ortslage Pantelitz, umfassend teilweise die Flurstücke 119/1, 120, 121, und 129 sowie Teile der Flurstücke 118 und 122 der Flur 4 in der Gemarkung Pantelitz.

Planungsziele:

Ein im Ort ansässiges Unternehmen für Elektroanlagenbau plant in Anbindung an die südöstliche Ortslage von Pantelitz die Aufstellung von Photovoltaikmodulen. Das Betriebsgebäude und die Wohnhäuser werden bereits mit Solarenergie der Photovoltaikmodule auf den Dachflächen gespeist und eine Ladesäule für die betriebseigenen Elektroautos ist ebenfalls vorhanden. Durch die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage sollen größere Teile der Ortslage mit sauberer Energie versorgt werden und eine Ladesäule für Elektroautos soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Maßstabslos



f.d.R.
Eckardt

Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder GV:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenenthaltungen:	

Amt Niepars

Gemeinde Steinhagen



Beschlussvorlage

Drucksache: 14-19/70/204

Datum: 01.08.2018

Beschlusnummer:

Sachgebiet:	Bauamt
Verfasser/in:	Gabriele Eckardt
Mitwirkendes Sachgebiet:	

Beratungsfolge	Termin	öffentlich / nicht öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen	27.08.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Die Aufhebung der Beschlüsse vom 18.12.2017

- über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Vorhaben und Erschließungsplanes Nr. 1 Wohngebiet "Schmiedeweg Nord" der Gemeinde Steinhagen; Beschluss-Nr.: 258-25/17 und
- über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 4 Wohngebiet "Wendorfer Weg" der Gemeinde Steinhagen; Beschluss-Nr.: 259-25/17

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt Aufhebung folgender Beschlüsse vom 18.12.2017 über die

- Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Vorhaben – und Erschließungsplanes Nr. 1 Wohngebiet „Schmiedeweg Nord“ der Gemeinde Steinhagen, Beschluss-Nr. 258-25/17 und
- die Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 4 Wohngebiet „Wendorfer Weg“ der Gemeinde Steinhagen, Beschluss-Nr. 259-25/17

Finanzielle Auswirkungen:

keine haushaltsmäßige Berührung

Begründung:

Die Gemeinde stellt die Aufhebungsverfahren beider Bauleitplanungen ein. Auf Grund der Forderungen der Fachbehörden des Landkreises bezüglich der zu leistenden Nachweise beim Aufhebungsverfahren wäre ein Planungsbüro einzuschalten. Die anfallenden Planungskosten und der zu erwartenden Verwaltungsaufwand sind neben einem möglichen Planschadensanspruch der Eigentümer unbebauter Grundstücke Grund zur Einstellung der Aufhebungsverfahren.

f. d. R.
Eckardt

Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder GV:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenenthaltungen:	

Amt Niepars

Gemeindevertretung Steinhagen



Beschlussvorlage

Drucksache: 14-19/70/211
Datum: 14.08.2018
Beschlussnummer:

Sachgebiet:	Ordnungsamt
Verfasser/in:	Veronika Stiller
Mitwirkendes Sachgebiet:	

Beratungsfolge	Termin	öffentlich / nicht öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen	27.08.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinhagen beschließt die Annahme nachfolgender finanzieller Spende:

Spender: Schlüsser Flora-Kompakt-Service, Frankenstraße 30, 18439 Stralsund

Spendenempfänger: Gemeinde Steinhagen/Jugendfeuerwehr

Spendenbetrag: 500,00 €

Verwendungszweck: Rucksäcke mit Aufdruck für die Jugend- und Kinderfeuerwehr Steinhagen

Finanzielle Auswirkungen:

keine haushaltsmäßige Berührung

Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/ Konto: Mehrausgaben: Mehreinnahmen:	
Noch verfügbarer Betrag:		
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		

Begründung:

Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V von 100,00 € bis 1.000,00 € trifft die Gemeindevertretung.

f. d. R.
Stiller

Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder GV:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenenthaltungen:	